

# Die gesetzliche Betreuung

Das derzeit gültige Betreuungsgesetz (BtG) ist zum 01.01.1992 in Kraft getreten und löste damit das über 100-jährige Vormundschaftsrecht im Erwachsenenbereich ab.

Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl des betroffenen Menschen ist an Stelle von Entmündigung und Vormundschaft getreten.

# Die gesetzliche Betreuung

Hilfsbedürftige Personen sollen damit durch einen Betreuer in **ihrem Willen und zu ihrem Wohl** gesetzlich vertreten werden.

Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben.

# Die gesetzliche Betreuung

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfebedürftigkeit vorliegt, die auf einer der gemäß § 1896 BGB folgenden Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- Psychische Krankheiten
- Geistige Behinderungen
- Seelische Behinderungen
- Körperliche Behinderungen

# Die gesetzliche Betreuung

Eine gesetzliche Betreuung kann dann vermieden werden, wenn bereits eine andere Person bevollmächtigt wurde oder noch bevollmächtigt werden kann.

Ist dies nicht möglich oder gegeben, wird eine gesetzliche Betreuung bestellt.

Die Anordnung erfolgt über das jeweilig zuständige **Amtsgericht** – Betreuungsgericht.

# Die gesetzliche Betreuung

Vorrangig wird festgestellt, ob Hilfsmöglichkeiten durch Familienangehörige, soziale Dienste oder ehrenamtliche Betreuer vorhanden sind.

Ist dies nicht möglich, wird ein **Berufsbetreuer** bestellt.

Ein Betreuer wird nur für die Aufgabenbereiche bestellt, in denen tatsächlich eine Betreuung erforderlich ist.

# Die gesetzliche Betreuung

Die Bestellung einer Betreuung hat **keine Geschäftsunfähigkeit** zur Folge bzw. keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen.

# Die gesetzliche Betreuung

## Ausnahme:

Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche einen **Einwilligungsvorbehalt** anordnet, tritt eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein.

Ein Einwilligungsvorbehalt wird angeordnet, wenn erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst, andere oder sein Vermögen schädigt.

# Die gesetzliche Betreuung

Die Bestellung einer Betreuung für alle Angelegenheiten (umfassend) hat zur Folge, dass der Betreute das Wahlrecht verliert.

Die Bestellung einer Betreuung setzt eine medizinische Begutachtung und persönliche Anhörung voraus, danach wird ein richterlicher Beschluss mit Bestellung der Aufgabenbereiche und Dauer der Betreuung erlassen.

Die Befristung der Betreuung liegt im Ermessen des Richters, mindestens wird eine vorläufige Betreuung für 6 Monate erlassen.



# Die gesetzliche Betreuung

Die Kosten des Gerichts für die Führung einer Betreuung (Gebühren, Auslagen wie Dokumentenpauschale und Sachverständigenauslagen) werden erhoben, wenn das Vermögen des Betreuten mehr als 25.000,-EUR beträgt.

Für eine auf Dauer angelegte Betreuung werden vom 25.000,-EUR übersteigenden Vermögen 10,-EUR für jede angefangenen 5.000,-EUR, mindestens aber 200,-EUR als Jahresgebühr erhoben.

# Die Aufgabenbereiche

## **Vermögenssorge**

Aufgabe des Betreuers ist, das vorhandene Vermögen zu sichern.

Der Betreuer ist gegenüber dem Amtsgericht zur Rechnungslegung verpflichtet, höhere Ausgaben oder Geldanlagen sind genehmigungspflichtig.

# Die Aufgabenbereiche

## **Aufenthaltsbestimmung**

Der Betreuer soll gemeinsam mit dem Betroffenen den geeigneten Aufenthaltsort bestimmen.

Dabei sind die Bedürfnisse und Möglichkeiten des Betreuten zu beachten.

Muss eine Entscheidung gegen den Willen des Betreuten getroffen werden, muss hierzu die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

# Die Aufgabenbereiche

## **Gesundheitsfürsorge**

Der Betreuer hat die Aufgabe, das gesundheitliche Wohl des Betreuten sicher zu stellen.

Bei ärztlichen Eingriffen muss der Betreute selbst einwilligen.

Ist die natürliche Einsichtsfähigkeit nicht vorhanden, bedürfen ärztliche Maßnahmen der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

# Die Aufgabenbereiche

## **Behördenangelegenheiten**

Der Betreuer vertritt den Betreuten gegenüber Ämtern, Behörden und Versicherungen.

# Die Aufgabenbereiche

## **Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post**

Der Betreuer ist berechtigt die anfallende Post zu öffnen bzw. amtlichen Postverkehr zu regeln und steuern.

Dies ist nicht gleichgesetzt mit der Aufhebung des Briefgeheimnis.

# Die Aufgabenbereiche

## **Wohnungsangelegenheiten**

Der Betreuer hat die Berechtigung Entscheidungen über Wohnungsanmietung, -kündigung oder -auflösungen zu treffen, ebenso über Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag.

# Die Aufgabenbereiche

## **Weitere mögliche Angelegenheiten**

- Abschluss, Änderung und Kontrolle von Heim- und Pflegeverträge
- Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Vertretung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten
- Vertretung in Scheidungsangelegenheiten
- Regelung des Unfallverfahrens



# Die gesetzliche Betreuung

Die Stundensätze für **Berufsbetreuer** sind gesetzlich geregelt und richten sich nach der beruflichen Qualifikation. Die Vergütung erfolgt nach Stundensätzen.

Vermögende Betreute müssen die Kosten der Betreuung aus ihrem Vermögen bezahlen.

Die Vergütung der Betreuer bei mittellosen Betreuten übernimmt die Staatskasse.

Die Stundenkontingente pro Betreuungsfall sind pauschaliert.

# Die gesetzliche Betreuung

## **Vergütung / Stundensatz für Berufsbetreuer**

- Mindeststundensatz: 27,-EUR brutto
- Bei abgeschlossener Ausbildung und besonderen Kenntnissen: 33,50,-EUR
- Bei abgeschlossenem Studium oder vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung: 44,-EUR

Differenziert wird zwischen Betreuten, die in einem Heim leben und Betreuten, die selbständig leben.

# Die gesetzliche Betreuung

## 1.-3. Monat seit Betreuungsbeginn:

5,5 Stunden für Heimbewohner **im Monat**

8,5 Stunden für Nichtheimbewohner im Monat

## 4.-7. Monat seit Betreuungsbeginn:

4,5 Stunden für Heimbewohner

7 Stunden für Nichtheimbewohner

## 7.-12. Monat seit Betreuungsbeginn:

4 Stunden für Heimbewohner

6 Stunden für Nichtheimbewohner

# Die gesetzliche Betreuung

Ab dem 2. Jahr seit Betreuungsbeginn:

2, 5 Stunden für Heimbewohner im Monat

4,5 Stunden für Nichtheimbewohner im Monat

# Die Vollmacht

Im Vergleich zu einer per Gerichtsbeschluss bestellten gesetzlichen Betreuung, die auch einer Prüfung und Kontrolle durch das Gericht unterliegt, ist eine Vollmacht ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen 2 Parteien.

Mit einer Vollmacht kann eine Person des Vertrauens benannt werden, die bereit ist im Bedarfsfall zu handeln.

In einer Vollmacht kann genau bezeichnet werden, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

# Die Vollmacht

Eine notarielle Beglaubigung ist zu empfehlen, wenn vermögensrechtliche Belange geregelt werden soll.

Bei der Erteilung einer Vollmacht können einzelne Angelegenheiten, ähnlich den Aufgabenbereichen der gesetzlichen Betreuung, angegeben werden. Es kann auch eine Generalvollmacht für alle Angelegenheiten erteilt werden.

# Die Vollmacht

Per Vollmacht kann auch eine vorsorgende Verfügung für den Betreuungsfall, eine **Betreuungsverfügung** erteilt werden. Darin kann bestimmt werden, wer im eintretenden Fall als gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll.

Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich, wenn trotz Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig sein sollte.

# Literaturnachweis

• „Betreuungsrecht“

• Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

• [www.bmju.de](http://www.bmju.de)

• „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“

• Bayerisches Staatsministerium der Justiz

• [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)